

## AGVS-Beitragsregelung (Zentralverband)

gemäss Beschlüssen der Generalversammlungen vom 6. Juni 1970, 12. Mai 1972 und 16. Mai 1976 sowie der Delegiertenversammlungen vom 24. April 1985, 2. Mai 1991, 21. Juni 2006 und 13. Juni 2012:

1. Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder berechnet sich wie folgt:
  - a) Für alle Mitgliederfirmen gleichbleibender Grundbeitrag von CHF 350.- pro Firma.
  - b) Kopfbeitrag, der nach der Zahl der im Betrieb tätigen Personen für jede Mitgliedfirma individuell nach folgender Staffelung berechnet wird:
    - je CHF 60.- für die 1. bis 20. beschäftigte Person
    - dazu je CHF 42.- für die 21. bis 30. beschäftigte Person
    - dazu je CHF 37.- für die 31. bis 40. beschäftigte Person
    - dazu je CHF 32.- für die 41. bis 50. beschäftigte Person
    - dazu je CHF 15.- von der 51. beschäftigten Person an, ohne Begrenzung nach obenDer Mindestbeitrag (Einmannbetrieb, d.h. Betriebsinhaber allein) beträgt CHF 410.- (CHF 350.- Grundbeitrag plus CHF 60.- Kopfbeitrag für eine Person).
2. Diese Ansätze werden gemäss Artikel 10 bis 13 der AGVS-Statuten vom 10. Juni 2015 alljährlich durch die ordentliche Delegiertenversammlung für das kommende Jahr bestätigt oder neu festgesetzt.
3. Bei neu eintretenden Mitgliedfirmen wird der Jahresbeitrag gemäss Ziffer 1 wie folgt verrechnet:
  - bei einem Eintritt zwischen dem 01.01. und dem 30.06. wird der volle Jahresbeitrag verrechnet,
  - bei einem Eintritt zwischen dem 01.07. und dem 31.12. wird der halbe Jahresbeitrag verrechnet.
4. Für die Ermittlung der zur Berechnung des gestaffelten Betriebsbeitrages massgeblichen Zahl Personen gelten in der Regel die Angaben der letzten Erhebung der Geschäftsstelle bzw. die Angaben in der Beitrittserklärung für später aufgenommene Firmen. Mitgliedfirmen, bei denen sich der durchschnittliche Bestand an Beschäftigten seit den letzten Angaben verändert hat, sind verpflichtet, dies umgehend der Geschäftsstelle des AGVS zu melden.
5. **Als beschäftigte Personen im Sinne dieser Beitragsregelung gelten alle nachfolgend genannten, im autogewerblichen Betrieb tätigen weiblichen und männlichen schweizerischen und ausländischen Personen: Betriebsinhaber, auch Mitinhaber und Pächter (einschliesslich mitarbeitende Familienangehörige), Direktoren und Geschäftsleiter, Werkstatt-, Verkaufs-, Büro- und Tankstellenpersonal. Nicht zu berücksichtigen sind Lernende (auch kaufmännische) und Volontäre.**
6. Bei Unternehmen, Zweigniederlassungen, Filialen und Betriebsstätten, die von einem Hauptsitz abhängen, wird zur Berechnung des Beitrages das Personal aller im gleichen Sektionsgebiet liegenden Betriebe zusammengezählt, gleichgültig, ob sich der Hauptsitz ebenfalls in diesem Sektionsgebiet befindet oder nicht; der Grundbeitrag ist in diesem Fall pro Sektionsgebiet nur einmal zu entrichten. Filialen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten sind zwingend separat anzumelden.
7. Gruppen, die mit sämtlichen Garagebetrieben Mitglied des AGVS sind, erhalten auf den Beiträgen an den Zentralverband folgende Gruppenrabatte:
  - Gruppen mit 100 bis 200 beitragspflichtigen Mitarbeitern 2 %
  - Gruppen mit 201 bis 300 beitragspflichtigen Mitarbeitern 4 %
  - Gruppen mit 301 bis 400 beitragspflichtigen Mitarbeitern 6 %
  - Gruppen mit über 400 Mitarbeitern 8 %

8. Passivmitglieder gemäss Artikel 6 der Statuten bezahlen einen Jahresbeitrag von pauschal CH 60.–.
9. Die AGVS-Sektionen haben Anspruch auf eine Rückvergütung auf den von ihren Sektionsmitgliedern gesamthaft einbezahlten Beiträgen an den Zentralverband. Die Höhe dieser Rückvergütung gemäss Art. 12 der AGVS-Statuten wird alljährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Rückvergütung an die Sektionen beträgt seit 1975 25 %.
10. Die Geschäftsstelle kassiert auf Weisung des Zentralvorstandes aufgrund der jährlichen Rechnungsstellung an die einzelnen Mitglieder die vorgenannten Beiträge sowie allfällige zusätzliche Sonderbeiträge (wie bspw. für den Schweizerischen Gewerbeverband und die Pro-Fahrzeug-Beiträge) ein und rechnet periodisch mit den Sektionen über ihren Rückvergütungsanteil ab. Über Ausnahmen in Bezug auf die Beitragserhebung entscheidet von Fall zu Fall der Zentralvorstand.
- 11. Die Beiträge an den AGVS sind nicht identisch mit den Beiträgen, die die Sektionen für ihre besonderen Bedürfnisse selber erheben. Sektionsbeiträge sind direkt an die zuständigen Sektionssekretariate zu bezahlen, sofern zwischen der Sektion und der AGVS-Geschäftsstelle AGVS keine anderslautende Abmachung besteht.**
12. Der Zentralvorstand ist befugt, ausnahmsweise in besonders gelagerten Einzelfällen im Einvernehmen mit den zuständigen Sektionen eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung zu treffen.

AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz

Urs Wernli  
Zentralpräsident

Pierre Daniel Senn  
Vizepräsident